



Erhöhung von Spesensätzen bei Dienstreisen

Im November wurde die Verordnung des Ministers für Familie und Sozialpolitik veröffentlicht, die ab dem 29.11.2022 höhere Spesensätze bei Auslandsdienstreisen vorsieht. Darüber hinaus wird ab 2023 der Spesensatz für inländische Dienstreisen erhöht.

Spesen bei einer ausländischen Dienstreise

Die bisherigen Spesensätze bei Auslandsreisen galten seit 2013.

Die Spesenbeträge wurden für ca. 30 Länder geändert. Die Tagespauschale für eine Auslandsreise beträgt in ausgewählten Ländern wie folgt:

| Lfd. Nr. | Land | Währung | Pauschbeträ - bisher | Pauschbetrag - nunmehr | Erhöhung |
|----------|-----------------|---------|----------------------|------------------------|----------|
| 1 | Belgien | EUR | 48 | 55 | 15% |
| 2 | Dänemark | DKK | 406 | 446 | 10% |
| 3 | Deutschland | EUR | 49 | 49 | 0% |
| 4 | Die Niederlande | EUR | 50 | 50 | 0% |
| 5 | Die Schweiz | CHF | 88 | 88 | 0% |
| 6 | Die Slowakei | EUR | 43 | 47 | 9% |
| 7 | Frankreich | EUR | 50 | 55 | 10% |
| 8 | Großbritannien | GBP | 35 | 45 | 29% |
| 9 | Irland | EUR | 52 | 52 | 0% |
| 10 | Italien | EUR | 48 | 53 | 10% |
| 11 | Norwegen | NOK | 451 | 496 | 10% |
| 12 | Österreich | EUR | 52 | 57 | 10% |
| 13 | Schweden | SEK | 459 | 510 | 11% |
| 14 | Spanien | EUR | 50 | 50 | 0% |
| 15 | USA | USD | 59 | 59 | 0% |
| 16 | Tschechien | EUR | 41 | 41 | 0% |

Nach den Übergangsvorschriften wird bei einer vor dem 29. November 2022 angetretenen und nicht beendeten Auslandsdienstreise eine Auslandsreise-Pauschale festgelegt:

- für Reisezeiten, die vor dem 29. November 2022 liegen - auf der Grundlage der bisherigen Bestimmungen,
- für Reisezeiten, die nach dem 29. November 2022 liegen - auf der Grundlage der neuen Bestimmungen.

Nach den polnischen gesetzlichen Regelungen ist die Auslandsreise-Pauschale für die Deckung der Verpflegungskosten und andere kleine Ausgaben bestimmt. Der Pauschbetrag richtet sich nach dem für das Zielland der Auslandsreise geltenden Satz.

Die Pauschale wird folgendermaßen berechnet:

- für jeden vollen Tag (24 Stunden) einer Auslandsreise stehen die Spesen in voller Höhe zu;
- für einen nicht vollen Tag einer Auslandsreise:
 - bis zu 8 Stunden – steht 1/3 der Spesen zu,
 - über 8 bis 12 Stunden – stehen 50% der Spesen zu,

- über 12 Stunden – stehen die Spesen in voller Höhe zu.

Es ist zu beachten, dass ein Arbeitnehmer auch dann, wenn er während einer Auslandsreise ganztägig kostenlos verpflegt wird, Anspruch auf Spesen von 25 % hat. Nach den geltenden Vorschriften wird der Spesenbetrag um die Kosten der kostenlos gestellten Mahlzeiten gekürzt, wobei davon ausgegangen wird, dass jede Mahlzeit entsprechend:

- Frühstück – 15% der Spesen,
- Mittagessen – 30% der Spesen,
- Abendessen – 30% der Spesen ausmacht.

Zusätzlich zu den Spesen hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Erstattung der mit der Auslandsdienstreise verbundenen Kosten, einschließlich u. a. Reise- und Unterbringungskosten sowie anderer notwendiger, belegter Ausgaben, die vom Arbeitgeber nach Maßgabe der berechtigten Bedürfnisse festgelegt oder anerkannt werden.

In der Regel sollte ein Arbeitnehmer, der ins Ausland reist, vom Arbeitgeber einen Vorschuss in Fremdwährung für die notwendigen Kosten der Auslandsreise erhalten.

Spesen bei einer inländischen Auslandsreise

Seit dem 28. Juli betragen die Spesen bei einer inländischen Reise 38 PLN (Erhöhung von 30 PLN). Ab Januar 2023 betragen die Spesen 45 PLN pro Tag (Erhöhung von 18%).

Die Spesen bei einer inländischen Dienstreise sind für die Deckung der erhöhten Verpflegungskosten bestimmt. Die zu zahlenden Pauschbeträge werden für die Zeit vom Beginn der Inlandsreise (Abreise) bis zur Rückkehr (Ankunft) nach Erledigung der dienstlichen Aufgabe wie folgt berechnet:

- 1) wenn die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert und beträgt:
 - a) weniger als 8 Stunden – besteht kein Anspruch auf Spesen,
 - b) von 8 bis 12 Stunden – besteht ein Anspruch auf 50% der Spesen,
 - c) über 12 Stunden – stehen die Spesen in voller Höhe zu;
- 2) Dauert die Reise länger als 24 Stunden, so wird für jeden 24-Stunden-Zeitraum ein voller Pauschbetrag und für jeden unvollständigen, aber begonnenen 24-Stunden-Zeitraum der folgende Pauschbetrag gezahlt:
 - a) bis zu 8 Stunden – 50% des Pauschbetrags,
 - b) über 8 Stunden – Pauschbetrag in voller Höhe.

Es ist zu beachten, dass kein Anspruch auf Spesen besteht:

- für die Zeit der Entsendung zum ständigen oder vorübergehenden Wohnsitz des Arbeitnehmers,
- wenn der Arbeitnehmer kostenlos ganztägige Verpflegung erhält.

Es ist auch zu beachten, dass der Spesenbetrag um die Kosten der kostenlos gestellten Verpflegung gekürzt wird, wobei davon ausgegangen wird, dass jede Mahlzeit

entsprechend:

- 1) Frühstück – 25% der Spesen;
- 2) Mittagessen – 50% der Spesen;
- 3) Abendessen – 25% der Spesen ausmacht.

Bei Dienstreisen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung beginnen und nach diesem Zeitpunkt fortgesetzt werden, werden die Pauschbeträge aufgrund einer Dienstreise auf der Grundlage der bisherigen und der neuen Spesensätze ermittelt.

Zahlung von Pauschbeträgen vs. Besteuerung

Die Pauschbeträge, die dem Arbeitnehmer in der in der Verordnung genannten Höhe gezahlt werden, sind von der Steuer befreit, so dass sie nicht in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und die Sozialversicherung

eingehen. Wenn der Arbeitgeber jedoch im Rahmen interner Regelungen höhere Spesensätze festlegt, ist der Überschuss steuerpflichtig.

KONTAKT

Falls Sie weitere Fragen haben, nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Experten auf.



Lukasz Korbas
Partner

Outsourcing von Buchhaltung und Lohnbuchhaltung
lukasz.korbas@tpa-group.pl

TPA ist eine führende internationale Beratungsgruppe, die umfassende Unternehmensberatungsleistungen in 12 Ländern im Mittel- und Süd-Ost-Europa anbietet.

In Polen gehört TPA zu den führenden Beratungsunternehmen. Wir bieten internationalen Konzernen und polnischen Großunternehmen effektive Geschäftslösungen in der strategischen Steuerberatung, im Outsourcing in der Buchführung und im Lohnwesen, in der Anlageberatung auf dem Gebiet der Immobilien und der Personalberatung sowie der Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung unter der Marke Baker Tilly TPA. Eine natürliche Ergänzung zu unseren interdisziplinären Dienstleistungen ist die Rechtsberatung, die wir unter der Marke Baker Tilly Legal Poland anbieten.

TPA Poland, Baker Tilly TPA und Baker Tilly Legal Poland sind alleinige Vertreter von Baker Tilly International in Polen – einem der größten globalen Netzwerke unabhängiger Beratungsunternehmen.

Als Mitglied von Baker Tilly International verbinden wir die Vorteile der integrierter Betreuung nach dem „One-Stop-Shop“-Ansatz mit der Expertise einer traditionellen Rechtskanzlei sowie der Reichweite einer internationalen Beratungsgruppe.